

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003¹ über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 5 - 7 (neu)

⁵Die Registrierung ist auf fünfzehn Jahre befristet. Spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf ist um eine Erneuerung nachzusuchen; im Unterlassungsfall kann die Erneuerung verweigert werden.

⁶Haben sich die Voraussetzungen wesentlich verändert, so kann das Bundesamt die Registrierung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.

⁷Ein Entzug der Registrierung ist jederzeit möglich, wenn Vorschriften für den ökologischen Leistungsnachweis, den Tier- oder Gewässerschutz missachtet und die Missstände nicht innert der gesetzten Frist behoben werden.

Titel von Artikel 10

Art. 10 Verwertung von anderen Nahrungsmittelnebenprodukten

Art. 10 Abs. 1, 3 und 4

¹Das Bundesamt erteilt Schweinehaltungsbetrieben, welche andere Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn:

- a. Die Entsorgung im regional öffentlichen Interesse liegt;
- b. Die eingesetzten Nebenprodukte mindestens 40 Prozent des Energiebedarfes der Schweine decken.

³Das Bundesamt bestimmt die für die Ausnahmegewilligung berücksichtigten Nahrungsmittelnebenprodukte in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU.

⁴Bei gleichzeitigem Einsatz von Nebenprodukten nach den Artikeln 9 und 10 müssen mindestens 40 Prozent des Energiebedarfes der Schweine mit diesen Nebenprodukten gedeckt werden.

Art. 22a Übergangsbestimmung für erteilte Ausnahmegewilligungen

¹Die Ausnahmegewilligungen von Betrieben, die aufgrund der Verfütterung von Schlacht- und Metzgereiabfällen sowie Speiseresten einen höheren als in Artikel 2 aufgeführten Bestand halten dürfen, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

²Betriebe, die nachweislich nicht genügend andere Nebenprodukte für die Erteilung einer neuen Ausnahmegewilligung im bisherigen Umfang beschaffen können, erhalten eine Frist bis am 31. Dezember 2015, den Tierbestand auf die Höchstbestände oder auf die Limiten einer neuen Ausnahmegewilligung abzubauen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 Bst. c und d und Abs. 3^{bis}

³Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Art. 14 Abs. 7 Bst. b GSchG), sind:

- c. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit anderen Nahrungsmittelabfällen decken;
- d. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung und anderen Nahrungsmittelabfällen decken.

^{3bis}Die Kantone können für Betriebe, die aufgrund des Fütterungsverbotes für Schlacht- und Metzgereiabfälle sowie Speiseresten die bisherige Aufgabe im öffentlichen Interesse nicht mehr erfüllen können, längstens bis zum 31. Dezember 2015 eine Ausnahme für das Ausbringen der anfallenden Hofdünger im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich vorsehen. Die betreffenden Betriebe müssen nachweisen, dass sie bisher Schlacht- und Metzgereiabfälle sowie Speiseresten verfüttert haben und diesen Wegfall nicht durch andere Nahrungsmittelabfälle kompensieren können.

III

Die Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 814.201